

# **Corona-Richtlinien für die Kvhs Goslar**

**ergänzt durch Hinweise  
zu den Kochkursen**

Stand: 26.08.2020



## 1 ALLGEMEINES ZUM CORONAVIRUS (COVID-19)

Eine Zusammenstellung der wichtigsten Fragen und Antworten finden Sie auf der Homepage des Landkreises Goslar unter [www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de)

- [Landkreis Goslar - TOP-Aktuell - Coronavirus](#)
- [Was Sie zum Coronavirus wissen müssen](#)

## 2 Persönliche Verhaltens- und Hygienemaßnahmen (gültig für alle Personen im Kursbetrieb der KvhS)

In einem Schulgebäude befinden sich täglich sehr viele Personen. Um die Infektionsrate möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass die nachstehenden Maßnahmen strikt eingehalten werden. Dies gilt nicht nur für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Sozialpädagogen, Sekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, sondern auch für andere Personen, die sich zwingend im Schulgebäude aufhalten müssen.

- Nur kontaktfreie Begrüßungsformen.
- Tragen eines Mund- und Nasenschutzes: Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung/MNB/Behelfsmasken) müssen getragen werden. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Mit einem MNS oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zu MNS dar, da Visiere nicht die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduzieren, sondern maximal die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen. Das tatsächliche Rückhaltevermögen für Aerosole ist aufgrund der Umströmung des Visiers sehr begrenzt. Der Mundschutz kann erst am Platz abgenommen werden; im Unterricht ist er nicht erforderlich.
- Ausreichend Abstand einhalten (mind. 1,5 m bei Bewegungsangeboten 2 m).
- Mehrmals täglich die Hände waschen (mind. 20 Sekunden mit Seife), z. B. nach dem Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Toilettengang. Handdesinfektion, wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontakt mit Körpersekreten.
- Händedesinfektion beim Betreten der schulischen Liegenschaft.
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die Berührung von Nase, Augen und Mund vermeiden.
- In die Ellenbeuge husten und niesen.
- Regelmäßig lüften.
- Gebrauchte Taschentücher nicht in Papierkörben entsorgen.
- Ansammlungen beim Ankommen, Verlassen, vor und nach dem Unterricht und in den Pausen vermeiden.

- Die im „Informationsblatt Küchenhygiene“ formulierten Hygienehinweise sind unbedingt zu beachten.
- Im Speziellen sind vor dem Tisch decken sowie nach dem Abräumen von Gläsern, Geschirr und Besteck die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Diese Aufgabe übernimmt eine einzelne Person.
- Während des Kurses wird das Handy als Keimträger, wenn möglich, nicht genutzt. Falls es doch genutzt wird, sind die Hände anschließend zu waschen oder zu desinfizieren.
- Einweghandschuhe werden durchgängig genutzt, wenn dies von mindestens einem Teilnehmenden der Gruppe gewünscht wird. Diese sind so auszuziehen, dass keine Kontamination der Hände erfolgt. Die Hände sind anschließend zu waschen bzw. zu desinfizieren, siehe entsprechende Hinweise des Robert-Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/PSA\\_Fachpersonal/Handschuhe\\_ausziehen](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/PSA_Fachpersonal/Handschuhe_ausziehen))

### 3 Allgemeine Reinigungsmaßnahmen

Die Unterhaltsreinigung wird auf die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Folgende Areale der genutzten Räume sollten mit den üblichen tensidhaltigen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden, dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer und
- alle sonstigen Griffbereiche.

Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen sind von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit den bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln zu reinigen.

Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).

In Sanitärbereichen sind Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden täglich zu reinigen. Auch hier ist eine Desinfektion nur bei sichtbarer Kontamination mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem nach Entfernung der Verschmutzung erforderlich.

Eine Reinigung der genutzten Küche nach Beendigung des Kurses und vor Beginn des Schulbetriebs wird sichergestellt.

## 4 Kvhs-Betrieb

Damit das Infektionsrisiko möglichst geringgehalten wird, sind neben den persönlichen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen Anpassungen im laufenden Betrieb notwendig. Dies untergliedert sich schwerpunktmäßig in folgende drei Bereiche:

### 4.1 Organisatorisch

Zum Schutz aller Personen in der Kvhs werden Vorkehrungen getroffen. Dazu gehören

- Aufstellen von Desinfektionsspendern im Eingangsbereich.
- Aufstellen von zusätzlichen Müllbehältern.
- Anbringung von Kontaktschutz in Sekretariaten.
- Umstellung des Anmeldeverfahrens auf vorrangig elektronische, telefonische bzw. postalische Verfahren. (Ein persönliches Vorsprechen zur Anmeldung soll nur in dringenden unabweisbaren Fällen erfolgen.)
- Sofern ein Schulgebäude über mehrere Eingangsbereiche verfügt (auch Nebeneingänge) sind diese zu nutzen. Teilnehmende sind aufzufordern, sich insbesondere zu den Stoßzeiten zu Schulbeginn und Schulende auf die einzelnen Eingänge bzw. Ausgänge zu verteilen.
- Bei Unterricht in Räumen außerhalb der kreiseigenen Schulen wird das Hygienekonzept mit dem Vermieter abgestimmt.
- Das Abstandsgebot gilt auf dem Gelände und in den Räumen, es ist auch auf den Gängen und im Klassenraum, auch im Sitzen, einzuhalten.
- Sitzordnung/Aufstellung in Bewegungsangeboten: Die Sitzordnung der TN ist zu dokumentieren, deshalb ist es empfehlenswert eine feste Sitzung einzuhalten. Diese Dokumentation muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können. Partner- und Gruppenarbeit dürfen nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln erfolgen.
- Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Eine alleinige Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Mindestens alle 45 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster über 3 bis 10 (in Abhängigkeit von der Außentemperatur) Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.
  - Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
  - Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Die Anzahl der Personen im Gebäude wird auf das notwendige Maß begrenzt.
- Ein Aufenthalt außerhalb des Kursbetriebes ist auf ein Minimum zu beschränken (z. B. notwendige Dozentengespräche).
- Das gemeinsame Nutzen von Gegenständen (z. B. Stiften) ist untersagt.
- Der Austausch von selbst mitgebrachten Lebensmitteln ist ebenso untersagt.
  
- Die Kochdozentinnen und Dozenten werden vor dem Kurs durch die Programmbeereichsleitung in die Vorgaben zur Kochpraxis eingewiesen.
- Zusätzlich zu den Verhaltens- und Hygienemaßnahmen wird das Informationsblatt Küchenhygiene in den Küchen veröffentlicht.

- Vor Kursbeginn erfolgt eine Unterweisung der Teilnehmenden zu den geforderten Verhaltens- und Hygienemaßnahmen durch die Dozentin / den Dozenten.
- Einweghandschuhe für die Teilnehmenden werden zur Verfügung gestellt.
- Die Arbeits- und Essplätze sowie die Laufwege innerhalb der Küche und von den Arbeits- zu den Essplätzen werden so organisiert, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.
- Die Dozentinnen und Dozenten bereiten die Arbeitsplätze so vor, dass Rezepte, Kochutensilien, ausreichend Probierlöffel sowie Zutaten personenbezogen am Platz zur Verfügung stehen.
- Für die Einweisung und Arbeitsplatzzuteilung nach Interessenlage, treffen sich die Teilnehmenden zu Kursbeginn im Essbereich, wo sie den Platz einnehmen, an dem sie später auch essen werden.
- Jedem Teilnehmenden wird ein eigener, wie oben beschrieben ausgestatteter Arbeitsplatz mit dort möglichen Aufgaben (Kochtätigkeiten am Herd, Kochtätigkeiten ohne Herd) zugeteilt. Geräte werden, wenn möglich, nur personenbezogen genutzt.
- Bei Geräten, die nicht personenbezogen verwendet werden können, z.B. Handrührgeräte oder Mixer, sind kurzzeitig Einweghandschuhe zu verwenden. Wenn möglich wird die Arbeit so organisiert, dass eine einzelne Person das jeweilige Gerät bedient.
- Arbeitsabläufe werden so organisiert, dass Schnittstellen mit gefordertem Mindestabstand bewältigt werden können (z. B. Tisch decken und abräumen, Übergabe schmutziges Geschirr zum Spülbereich, Umfüllen von Essensresten in Behältnisse)
- Beim Servieren sowie Abräumen wird ein Servierwagen genutzt.
- Wenn die zubereiteten Speisen in Form eines Buffets aufgebaut werden, wird eine Person bestimmt, die die Speisen am Tresen ausgibt. Die Teilnehmenden holen sich das Essen unter Einhaltung des gebotenen Mindestabstands.
- Der Geschirrspüler ist mit dem Programm zu nutzen, welches die höchste Temperatur hat.

## 4.2 Pädagogisch

Zur Entzerrung größerer Teilnehmerzahlen

- können Kursstärken durch Teilung reduziert werden,
- kann ein „Schichtsystem“ (Vormittags-/Nachmittagsunterricht/14-tägig) eingeführt werden,
- können versetzte Kurszeiten angeboten werden.

Sport- und Bewegungsangebote sowie Kochkurse finden aus Gründen des Infektionsschutzes unter besonderen hygienischen Auflagen statt (siehe die jeweiligen TN-Informationen und besondere Richtlinien).

- In den BBS Baßgeige, Goslar, wird aufgrund des Platzangebots nur die große Küche (C-0.44) inklusive Bistro zur Speiseneinnahme belegt. Die kleine Küche bleibt verschlossen. Es findet kein Austausch von Kochutensilien zwischen beiden Küchen statt. Lediglich beim Kinderkochkurs ist die Nutzung der kleinen Küche (C-0.41) möglich.

- Es finden nicht zwei Kurse parallel statt.
- Am Wochenende (Fr. – Sa.) wird nur ein Kurs geplant.
- Es werden nur so viele Teilnehmende zugelassen, dass die Mindestabstände beim Kochen und Essen eingehalten werden können und jeder Teilnehmende sinnvoll an der Speisenzubereitung mitwirken kann.
- Um den Austausch zwischen den Teilnehmenden zu fördern und das Kocherlebnis zu steigern, kann die Dozentin oder der Dozent auf Wunsch mit einem Tablett Kostproben-Schälchen verteilen.

## 5 Erkrankung und Quarantäne

Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Kvhs nicht besuchen oder dort tätig sein.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptommfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit
  - Fieber ab 38,5°C oder
  - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
  - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

In folgenden Fällen dürfen das Gelände und die Räume der Kvhs nicht betreten werden und eine Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden.
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich i. d. R. beim zuständigen Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.

Über die Wiederezulassung nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt gemäß der „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ des Robert Koch-Instituts (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Entlassmanagement.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.html)).

Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Der Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheiten kann eine vorsorgliche Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt sinnvoll sein. Die in der jeweils aktuellen Rundverfügung der NLSchB beschriebenen Verfahren und Meldepflichten sind zu beachten.

## **6 Informationen und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen**

Die Kvhs informiert Mitarbeitende, Teilnehmende und Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen, z. B. mündlich, per Mail, durch Aushang, auf der Internetseite.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinverfügungen des Landkreises Goslar.

Mit Kontrollen ist zu rechnen.

Bei Verstoß ist mit Bußgeld und Kursabbruch zu rechnen.

Individuelle Fragen zum Schulbetrieb während der Coronazeit können unter der Mailadresse [info@vhs-goslar.de](mailto:info@vhs-goslar.de) gestellt werden.

Die vorgenannten Regelungen werden laufend aktualisiert und sind nicht abschließend. Der Schulträger ist sich bewusst, dass die Einhaltung und Umsetzung ein hohes Maß an Disziplin und Engagement aller Beteiligten erfordert. Dennoch erfordert die aktuelle Situation zu unser aller Schutz dieses Vorgehen.